

Hauptsatzung der Stadt Rodenberg

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Anpassung von Landesgesetzen an das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz sowie zur Änderung des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Stadt Rodenberg in seiner Sitzung am 07. März 2012 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Stadt führt den Namen „Stadt Rodenberg“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Rodenberg.

§ 2

Gebiet und Ortsteile

Das Gemeindegebiet besteht aus der bis zum 28.02.1974 selbständigen Stadt Rodenberg und der Gemeinde Algesdorf die Ortsteile bilden und wie folgt benannt werden:

Stadt Rodenberg/ Ortsteil Rodenberg,
Stadt Rodenberg/ Ortsteil Algesdorf.

§ 3

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rodenberg zeigt in rotem Felde, über einem aus dem Schildfuß wachsenden goldenen Zweibeerge, das lang gezähnte silberne Schaumburger Nesselblatt, ohne Schildform zwischen die beiden Berggipfel gestellt.
- (2) Die Stadt Rodenberg führt in der Flagge die Farben Rot – Weiß – Grün mit dem Wappen nach Absatz 1.
Die Farben der Stadt Rodenberg sind: „Rot – Weiß – Grün“.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Stadt Rodenberg und die Umschrift: „Stadt Rodenberg, Landkreis Schaumburg“.

§ 4

Ratzuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 5

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen nach dem NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg verkündet bzw. bekannt gemacht. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften und ortsübliche Bekanntmachungen werden im „Schaumburger Wochenblatt“ bekannt gegeben. Dieses gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Schaumburger Wochenblattes“ bewirkt. Die Regelungen über Ersatzverkündungen gemäß § 11 NKomVG gelten entsprechend.

§ 6

Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Stadtdirektorin/ der Stadtdirektor die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 5 Abs. 2 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Mitglieder des Rates der Stadt Rodenberg sind schriftlich zu den Einwohnerversammlungen einzuladen.

§ 7

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Rodenberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Stadtdirektorin oder dem Stadtdirektor ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Rodenberg vom 22.12.2004 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 04.03.2009 außer Kraft.

Rodenberg, den 07. März 2012

Stadt Rodenberg

Der Stadtdirektor

Heilmann